

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Günter Graf, Gerd Wartenberg (Berlin),  
Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Fritz Rudolf  
Körper, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Dr. Willfried Penner, Bernd  
Reuter, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Dr. Cornelie Sonntag-  
Wolgast, Dr. Peter Struck, Jochen Welt, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 12/6423 —**

**Einsatz von Schußwaffen durch Vollzugsbeamte des Bundes**

Verschiedene Vorfälle in der Praxis der Polizeieinsätze haben Zweifel an der Bestimmtheit der geltenden Vorschriften für den Schußwaffen-gebrauch aufkommen lassen.

In § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Aus-übung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) ist der Zweck des Schußwaffeneinsatzes lediglich mit „angriffs- oder fluchtunfähig zu machen“ definiert. Der Bundesgesetzgeber hat die in § 41 Abs. 2 des Musterentwurfs des einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder präzise gefaßte Regelung dort nicht übernommen.

Durch unbestimmte Regelungen können in der Praxis Rechtsunsicherheiten erzeugt werden, die im wesentlichen zu Lasten der handelnden Vollzugsbeamten gehen und unter Umständen den Erfolg bei der Bewältigung besonderer Lagen gefährden könnten.

**Vorbemerkung**

Die in den Antworten verwendeten Zahlen basieren auf der jährlich von der Polizei-Führungsakademie erhobenen Statistik über den Schußwaffengebrauch der deutschen Polizei. Da von dieser Statistik die Bahnpolizei vor deren Übernahme am 1. April 1992 in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern nicht erfaßt wurde, enthalten die Antworten keine Angaben zum Einsatz von Schußwaffen der Bahnpolizei vor diesem Zeitpunkt. Auch der Zoll ist in dieser Statistik nicht enthalten.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 26. Januar 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. In wie vielen Fällen wurde von Vollzugsbeamten des Bundes gemäß § 9 UZwG in den Jahren 1982 bis 1992 von der Schußwaffe Gebrauch gemacht?

Aufgegliedert nach Jahren:

- gegen Sachen (Tiere),
- gegen Personen.

In den Jahren 1982 bis 1989 wurde von Polizeivollzugsbeamten des Bundes gemäß § 9 UZwG von der Schußwaffe wie folgt Gebrauch gemacht:

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
gegen Sachen (Tiere)	2	1	2	3	3	3	3	2	4	4	25
gegen Personen	1	1	0	0	1	0	0	9	5	7	21

Die Zahlen von 1992 enthalten erstmals auch den Schußwaffengebrauch der Bahnpolizei. Sie betrafen dort im wesentlichen den Einsatz von Waffen gegen Sachen/Tiere (15 Fälle) und Warnschüsse (6 Fälle) sowie im grenzpolizeilichen Bereich einen deutlichen Anstieg der Warnschüsse zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen insbesondere von Kraftfahrzeugen an der Ostgrenze.

2. Wie viele Personen wurden durch den Einsatz von Schußwaffen durch Vollzugsbeamte des Bundes in dem o. g. Zeitraum – aufgegliedert nach Jahren – verletzt?

Infolge des Einsatzes von Schußwaffen durch Polizeivollzugsbeamte des Bundes wurde in den Jahren 1982, 1983, 1989, 1990 und 1991 jeweils eine Person verletzt.

3. Wie viele Personen wurden durch den Einsatz von Schußwaffen durch Vollzugsbeamte des Bundes in dem o. g. Zeitraum – aufgegliedert nach Jahren – getötet?

In wie vielen Fällen konnte festgestellt werden, daß unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Einsatz von Schußwaffen nicht gerechtfertigt gewesen war?

Durch den Einsatz von Schußwaffen durch Polizeivollzugsbeamte des Bundes wurde in den Jahren 1982 bis 1992 niemand getötet.

4. In wie vielen Fällen wurde von der Schußwaffe im Sinne eines gezielten Todesschusses Gebrauch gemacht (aufgegliedert nach Jahren)?

Auf welche Rechtsgrundlagen wurden diese Maßnahmen gestützt?

In den Jahren 1982 bis 1992 wurde von Polizeivollzugsbeamten des Bundes in keinem Fall von der Schußwaffe im Sinne eines gezielten Todesschusses Gebrauch gemacht.

5. In wie vielen und in welchen Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet?  
Wie wurden die Ermittlungen begründet, und mit welchem Ergebnis wurden die Verfahren abgeschlossen?

Lediglich im Jahre 1991 wurde gegen zwei Polizeivollzugsbeamte des Bundes ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, nachdem sie gegen eine Person von der Schußwaffe Gebrauch gemacht hatten. Das Verfahren war mit Verdacht der Körperverletzung im Amt begründet worden und wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

6. In wie vielen Fällen wurden Disziplinarverfahren eingeleitet, und mit welchem Ausgang (aufgegliedert nach Jahren)?

Disziplinarverfahren wurden in den Jahren 1982 bis 1992 gegen Polizeivollzugsbeamte des Bundes wegen des Schußwaffen-gebrauchs nicht eingeleitet.

7. Sind Fälle bekannt, daß Vollzugsbeamte des Bundes – aufgrund der unbestimmten gesetzlichen Regelung des § 12 Abs. 2 UZwG – sich weigerten, einen gezielt tödlichen Schuß abzugeben?  
Wenn ja, welche dienstrechtlichen Konsequenzen hatte dies für die betreffenden Beamten?

Derartige Fälle sind nicht bekannt.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Novellierung des § 12 Abs. 2 UZwG vorzunehmen?  
Wenn ja, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt?  
Wenn nein, aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf?

Die Bundesregierung hat gegenwärtig nicht die Absicht, das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) zu novelieren. Die Frage einer Novellierung des UZwG stellt sich für die Bundesregierung erst, wenn sowohl das Gesetz über den Bundesgrenzschutz – BGSG – als auch das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) neu gefaßt sind. In diesem Zusammenhang werden dann ggf. auch Überlegungen zum Regelungsinhalt des § 12 Abs. 2 UZwG anzustellen sein.

---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333